

## **Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt**

### **Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen Angehörige des Staatsschutzes Gießen**

**Az. 3344 Js 21529/08**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die Einstellung des benannten Verfahrens.

Zunächst einmal handelt es sich bei der Einstellungsbegründung um die einfache Übernahme der Textbausteine aus einem anderen Verfahren (Az. 3344 Js 18696/08). Das kann nicht befriedigen, da so der Anschein entsteht, dass die individuelle Schuld gar nicht überprüft wurde.

Insofern begründe ich aber auch zu Beginn in der gleichen Form wie bei genanntem Verfahren.

Also: Ich erkenne an, dass - immerhin - offenbar eine tatsächliche Untersuchung der Geschehnisse stattgefunden hat. Allerdings wird im Ergebnis das gesamte Geschehen als Aneinanderreihung von Pannen, Missverständnissen, Kommunikationsstörungen usw. dargestellt. Zwar ist schon beachtlich, dass sich eine Staatsanwaltschaft offenbar vorstellen kann, dass selbst hochkarätige Polizeieinheiten derart schlecht sein können, jedoch werden einige wesentliche Punkte außer Acht gelassen, die es unwahrscheinlich machen, dass alles nur Versehen und Dummheit war.

Wesentlicher Bezugspunkt ist dabei der Vermerk des Beschuldigten, Richter Gotthardt, meine Observation zu verschweigen. Dieser Vermerk "Nicht sagen!" kann nicht der Phantasie des Richters entsprungen sein, denn ohne Aufforderung dazu hätte er nicht auf den Gedanken kommen können, dass das Verschweigen von erheblicher Bedeutung ist. Es ist also folgerichtig, davon auszugehen, dass Richter Gotthardt von den mich begleitenden Polizeibeamten zum Verschweigen der Observation aufgefordert wurde. Ich bin aber nur von Angehörigen des Staatsschutzes begleitet worden. Deren Vorgesetzter ist nun Reinhold Mann, der Unterzeichner des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam.

Es spricht einiges dafür, dass sämtliche Angehörigen des Staatsschutzes in der Tat nicht selbst Zeuge der nächtlichen Geschehnisse war, denn sei Name taucht in den Akten zum Verlauf der Nacht noch nicht auf. Folglich ist festzustellen, was in der Einstellungsbegründung nicht berücksichtigt wurde, dass Mann es von jemandem erzählt bekommen haben muss. Die Begründung der Einstellung, dass Mann über die tatsächlichen Geschehnisse nicht informiert war, suggeriert, dass Mitarbeiter des Staatsschutzes, z.B. Broers (der es ja nachweislich besser wusste - siehe Vermerk "Nicht sagen!") seinen Vorgesetzten belogen haben muss. Das ist in der Tat möglich, aber nur schwer vorstellbar.

Folgende weitere Indizien sprechen dagegen, dass einzelne Angehörige der Gießener Polizei, die informiert waren, den Rest belogen haben:

- Auch am Tag nach der Verhaftung wurde die Lüge durchgehend aufrechterhalten und unter anderem noch eine Hausdurchsuchung damit begründet. Die Verschleppungsstrategie Gießener RichterInnen zeugte auch vom Willen, die verhängte Haft um jeden Preis fortzuführen. Es ist unwahrscheinlich, dass auch noch 3 Tage später der Staatsschutzchef nicht mitbekommen haben soll, was geschehen war. Hätte er es nachträglich mitbekommen, hätte er seine neuen Erkenntnisse ja irgendwo mal in die Abläufe einbringen müssen. Das geschah aber nicht, was am einfachsten dadurch zu erklären ist, dass er von Anfang an die Unwahrheit sagte.
- Am 15.5. nach 18 Uhr, also fast 2 Tage später, schickte das Innenministerium aus dem Ministerbüro auf der Basis von Informationen der Polizei Gießen eine Presseinformation heraus, in der die nachweislich falschen Angaben erneut behauptet wurden. Wenn man der Logik der Einstellung des Ermittlungsverfahrens folgt, müssen zu diesem Zeitpunkt die relevanten Personen immer noch an die Märchen geglaubt haben, die sie selbst erfanden. Das anzunehmen, ist absurd. Keinem anderen Menschen außer Angehörigen der roben- oder uniformtragenden Teile dieser Gesellschaft würde so etwas jemand glauben.
- Noch Monate nach dem Geschehen segneten verschiedene RichterInnen an Amts- und Landgericht die Märchen weiter ab. Auch hier ist unwahrscheinlich, dass wichtige Polizeibeamte wie Reinhold Mann weiterhin nicht wussten, was sich wirklich abspielte. Hätte er es aber erst nach Verfassen seines Gewahrsamsantrag erfahren, hätte er wenigstens dann sein neues Wissen weitergeben müssen. Dass er es offenbar nicht tat, ist allein dadurch zu erklären, dass er von Anfang an log.

Zum zweiten sind konkrete weitere Anhaltspunkte zumindest gegenüber den BeamtInnen Broers und Cofsky von mir vorgebracht worden. Auf diese geht die Einstellungsbegründung gar nicht ein. Es ist also eine Einstellung ohne Prüfung der konkreten Strafanzeige.

#### Cofsky

Die Staatsschützerin Cofsky, direkte Untergebene von Reinhold Mann, verschwieg am 16.5.2006 ein entlastendes DNA-Gutachten. Ich hatte deshalb auch Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung erstattet. Es ist unwahrscheinlich, dass dieses versehentlich nicht weitergegeben wurde an die zuständigen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft. Vielmehr passt auch hier die Erklärung, dass alle Beteiligten in Staatsschutz und Polizeiführung immer wussten, dass das nicht stimmte, was sie behaupteten.

Auf das zurückgehaltene DNA-Gutachten geht die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsbegründung gar nicht ein. Das ist unverständlich. Offenbar soll nun doch geräuschlos ein unangenehmes Verfahren entsorgt werden, in dem die konkreten Vorwürfe gar nicht weiter beachtet werden, sondern pauschal ein Gesamturteil der Marke "Die Polizei Gießen ist blöd, aber das ist nicht strafbar" alle konkreten Vorwürfe gegenstandslos werden lassen soll.

#### Broers

Wie schon beschrieben, beweist die Tatsache, dass Richter Gotthardt ohne Vorwissen die Aufforderung "Nicht sagen!" notierte, dass er von einer anderen Person dazu aufgefordert worden sein muss. Dieses kann nur der mit ihm die Lage vorbesprechende Staatsschützer Broers gewesen sein. Wenn Broers aber wusste, dass die Observation verschwiegen werden sollte, sollte kann die Staatsanwaltschaft nicht einfach behaupten, Broers hätte davon nichts gewusst. Das Gegenteil ist doch offensichtlich. Insofern ist die Einstellung sichtbar nicht als der Versuch, strafbare Handlungen zu vertuschen.

Auf die von mir als Tatvorwürfe benannten Punkte zu Cofsky und Broers geht die Einstellungsbegründung gar nicht ein. Das ist sicherlich kein Zufall, sondern Resultat des Willens, die Polizei zu schützen trotz offensichtlicher Straftaten. Ein solches Vorgehen erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt und - weil urteilsgleich in der Wirkung - der Rechtsbeugung.

Eine Anzeige dieser Art sei mit dieser Beschwerde verbunden - obwohl sicherlich beides chancenlos in den mafiösen Geflechten der hessischen Justiz ist. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

Mit freundlichen Grüßen